



## Gesetzentwurf

der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SSW

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Beauftragte oder den Beauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen**

Der Landtag wolle beschließen:

#### **Artikel 1**

#### **Änderung des Gesetzes über die Beauftragte oder den Beauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen**

Das Gesetz über die Beauftragte oder den Beauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen vom 28. Oktober 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 320), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 280), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert: Nach dem Wort „gesellschaftliche“ werden die Wörter „Teilhabe und“ eingefügt.

2. § 3 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die oder der Beauftragte hat, soweit nicht die Rechte Dritter oder Rechtsvorschriften, insbesondere des Datenschutzes und § 88 des

Landesverwaltungsgesetzes, entgegenstehen, das Recht, von der zuständigen obersten Landesbehörde und von den Ausländer- und Zuwanderungsbehörden Auskünfte einzuholen, Akten einzusehen oder in Ablichtung anzufordern und Stellungnahmen zu erbitten, soweit dies zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben erforderlich ist. Die Befugnisse nach Satz 1 bestehen auch gegenüber Gemeinden und Gemeindeverbänden, soweit diese der Fachaufsicht des Landes unterstehen. Dabei ist ihr oder ihm Zugang zu allen Behörden, Dienststellen und Einrichtungen zu gewähren. Die Zuständigkeiten der Behörden bleiben im Übrigen unberührt.“

3. Nach § 3 wird folgender § 4 eingefügt:

**„§ 4**

**Stellvertretung, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

(1) Die oder der Beauftragte bestellt eine Mitarbeiterin zur Stellvertreterin oder einen Mitarbeiter zum Stellvertreter. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter führt die Geschäfte, wenn die oder der Beauftragte an der Ausübung des Amtes verhindert ist.

(2) Für die Erfüllung der Aufgaben ist der oder dem Beauftragten die notwendige Personal- und Sachausstattung nach Maßgabe des Landeshaushaltes zur Verfügung zu stellen; die Mittel sind im Einzelplan des Landtages in einem gesonderten Kapitel auszuweisen.

(3) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden auf Vorschlag der oder des Beauftragten ernannt. Sie können nur im Einvernehmen mit ihr oder ihm versetzt oder abgeordnet werden. Ihre Dienstvorgesetzte oder ihr Dienstvorgesetzter ist die oder der Beauftragte, an deren oder dessen Weisungen sie ausschließlich gebunden sind.“

4. Die bisherigen §§ 4 bis 6 werden die §§ 5 bis 7.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 aufgenommen:

„(2) Die Präsidentin oder der Präsident des Landtages ernennt die oder den Beauftragten zur Beamtin oder zum Beamten auf Zeit.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

In Satz 3 werden die Wörter „gilt Absatz 1 Satz 4 entsprechend“ durch die Wörter „führt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter gemäß § 4 Absatz 1 bis zur Neuwahl die Geschäfte weiter“ ersetzt.

c) Der bisherige Absatz 3 wird gestrichen.

6. § 7 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „ist zu den § 76 Absatz 1 und 2 des Ausländergesetzes“ werden durch die Wörter „und ihre oder seine Mitarbeitenden sind zu den in § 87 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.

7. Der bisherige § 7 wird gestrichen.

## **Artikel 2**

### **Änderung des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein**

Das Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 156), wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage 1 wird die Besoldungsgruppe A 16 wie folgt geändert:

Nach der Amtsbezeichnung „Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter für Menschen mit Behinderung<sup>7)</sup>“ wird die Amtsbezeichnung „Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen<sup>7)</sup>“ eingefügt.

2. Die Fußnote 7) wird wie folgt neu gefasst:

„Das Grundgehalt der oder des Landesbeauftragten für Politische Bildung, der oder des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung und der oder des Landesbeauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen bemisst sich abweichend von §28 Abs. 1 SHBesG nach der höchsten Erfahrungsstufe.“

### Artikel 3 Änderung des Haushaltsgesetzes 2023

Das Gesetz über die Feststellung eines Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2023 (Haushaltsgesetz 2023) vom 23. März 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 84), wird wie folgt geändert:

1. Der Sachhaushalt wird wie folgt geändert:

Kapitel	Seite	Titel	Zweck	Soll 2023 in T€	Änderungsvorschlag Soll 2023 in T€	Differenz in T€
01 04	41	422 01	Bezüge und Nebenleistungen der planmäßigen Beamtinnen und Beamten (Richterinnen und Richter)	0,0	25,0	25,0
01 04	41	412 02	Aufwandsentschädigung für die Flüchtlingsbeauftragte oder den Flüchtlingsbeauftragten	24,0	18,0	-6,0
01 04	41	428 01	Beschäftigungsentgelte an Vertretungs- und Aushilfskräfte	518,2	499,2	-19,0

2. Die Stellenpläne werden wie folgt geändert:

Bei Titel 01 04 42201 wird eine Stelle A16 eingerichtet; Erläuterung: Für eine hauptamtliche Flüchtlingsbeauftragte oder einen hauptamtlichen Flüchtlingsbeauftragten. (Das Grundgehalt soll sich abweichend von §28 Abs. 1 SHBesG nach der höchsten Erfahrungsstufe bemessen.)

#### **Artikel 4 Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Seyran Papo  
und Fraktion

Lasse Petersdotter  
und Fraktion

Lars Harms  
und Fraktion

## **Begründung**

### **I. Allgemeines**

Mit dem Gesetz über die Beauftragte oder den Beauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen von 1998 wurde die Position des oder der Zuwanderungsbeauftragten als Ehrenamt eingeführt. Viele Ehrenamtliche haben diese Position seitdem überaus ehrenvoll und mit viel Engagement ausgeführt. Allerdings wird die Ehrenamtlichkeit dieser Position der Aufgabe und Verantwortung dieser Dienststelle nicht mehr ausreichend gerecht. Nicht erst mit der hohen Zahl an Geflüchteten 2015 und 2016 sowie in 2022 wird deutlich, welche überaus große gesellschaftliche Aufgabe mit der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration zugewanderter Menschen verbunden ist. Mit dem vorliegenden Gesetz wird daher die Hauptamtlichkeit hergestellt und damit verbunden die entsprechende Besoldung des oder der Zuwanderungsbeauftragten eingerichtet. Daneben werden textliche Ergänzungen sowie redaktionelle Anpassungen vorgenommen und das bisher seit 2003 unveränderte Gesetz an einigen Stellen präzisiert, um die bestehende Praxis auch gesetzlich entsprechend abzubilden.

### **II. Zu den einzelnen Vorschriften**

#### **Zu Artikel 1 - Änderung des Gesetzes über die Beauftragte oder den Beauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen**

##### **Zu Ziffer 1 – Änderung von § 2 Absatz 1 Satz 2:**

Nach einem modernen Integrationsbegriff gehört Teilhabe als Einbezogenensein der Zugewanderten unbedingt zu einer gelungenen Integration. Entsprechend war dies unter Aufgaben und Tätigkeiten in der Zielbeschreibung des Mandats zu ergänzen.

##### **Zu Ziffer 2 – Neufassung von § 3 Absatz 1:**

Der neu gefasste Absatz 1 orientiert sich an den Befugnissen in § 4 des Bürger- und Polizeibeauftragtengesetzes. Der bisherige § 3 Absatz 1 des Flüchtlingsbeauftragtengesetzes ermöglicht der oder dem Beauftragten, sich einen Eindruck vom Stand der zugrundeliegenden Verwaltungsverfahren zu schaffen. Diesbezüglich ist der oder die Beauftragten auf Auskünfte und Stellungnahmen von

Behörden angewiesen. Diese Befugnisse werden auf die Befugnis gegenüber den kommunalen Gebietskörperschaften erweitert. Damit kann sich die Kooperationsverpflichtung auch auf Angelegenheiten der Selbstverwaltungsangelegenheiten erstrecken. Darin liegt kein unzulässiger Eingriff in den Kernbereich der kommunalen Selbstverwaltung, da die Gemeinden und Gemeindeverbände nur insoweit einbezogen werden als sie der Fachaufsicht des Landes unterstehen. Bislang erstreckt sich das Einsichts- und Auskunftsrecht auf die Landesebene. Damit können ausländerrechtliche Verfahren nicht immer ausreichend durch die Beauftragte oder den Beauftragten überprüft werden. Eine Ausweitung der Befugnisse ist damit angezeigt, um die Aufgabenbeschreibung volle Wirkung entfalten zu lassen.

### **Zu Ziffer 3 – Einführung eines neuen § 4 „Stellvertretung, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“:**

Im Zuge der Einführung der Hauptamtlichkeit der oder des Beauftragten ist es erforderlich, die Stellvertretung rechtlich zu regeln. Danach wird eine Stellvertretung aus den Reihen der Mitarbeitenden benannt. Die Regelung orientiert sich dabei an den Stellvertretungsregelungen für die weiteren Beauftragten. Auf die Begründung wird insoweit verwiesen. Da bereits in der jetzigen Dienststelle eine Stellvertretung geregelt ist, geht der Gesetzgeber davon aus, dass diese fortgeführt wird. Gleiches gilt für die Mitarbeitenden, die bereits in der Dienststelle arbeiten. Diese Dienstverhältnisse, die über Tarif- bzw. Beamtenrecht abgesichert sind, sollen auch im Zuge der Umwandlung in eine Hauptamtlichkeit fortgeführt werden. Die bisher in § 7 geregelte Personal- und Sachausstattung wird in diesen § 4 Absatz 2 überführt, um eine konsistente Regelung zu Ausstattung, Mitarbeitenden und Stellvertretung wie bei den übrigen Beauftragten zu schaffen.

### **Zu Ziffer 4: Redaktionelle Folgeänderung**

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Änderung, in Folge des neu eingefügten § 4.

### **Zu Ziffer 5 – Änderung des § 6:**

### **Zu Buchstabe a) – Einfügung eines neuen Absatz 2:**

Analog zu den anderen hauptamtlichen Beauftragten des Landes wird in dem neu eingefügten § 2 Absatz 2 geregelt, dass die oder der hauptamtliche Beauftragte zur Beamtin oder zum Beamten auf Zeit ernannt wird. Damit wird die Grundlage für eine entsprechende Besoldung geschaffen.

**Zu Buchstabe b): – Neufassung Absatz 3:**

Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3 und Satz 3 geändert. Für den Fall, dass die oder der hauptamtliche Beauftragte das Amt niederlegt oder aus anderen Gründen das Amt nicht weiter fortführt, wird geregelt, dass die Stellvertretung bis zu einer erfolgreichen Neuwahl mit der Weiterführung der Geschäfte beauftragt ist, so dass in der Zwischenzeit eine Leitung der Dienststelle auch rechtlich abgesichert ist. Das entspricht dem Sinn der bisherigen Regelung in § 5 Absatz 2 Satz 2.

**Zu Buchstabe c) – Streichung des bisherigen Absatz 3:**

Die bisherige Regelung zur Ehrenamtlichkeit und einer entsprechenden Aufwandsentschädigung in § 5 Absatz 3 kann mit der Einführung der Hauptamtlichkeit zukünftig ersatzlos wegfallen.

**Zu Ziffer 6 – Änderung des neuen § 7 Absatz 3:**

Der bisherige Verweis musste aufgrund bundesrechtlicher Gesetzesänderungen aktualisiert werden. Dass auch die Mitarbeitenden an die entsprechende Pflicht gebunden sind, wird expressis verbis klargestellt.

**Zu Ziffer 7 – Streichung des § 7:**

Die bisher in § 7 geregelte Ausstattung ist mit dem vorgelegten Gesetzentwurf in § 4 Absatz 2 NEU überführt. § 7 kann daher gestrichen werden.

**Zu Artikel 2 – Änderung des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein****Zu Ziffer 1 – Änderung der Anlage 1:**

Die Änderung der Anlage 1 ist erforderlich, um als Bezugsgröße für die Hauptamtlichkeit die Besoldung A16 festzulegen.

**Zu Ziffer 2 – Änderung der Fußnote 7):**



Da die Besoldung abweichend von der üblichen beamtenrechtlichen Regelung direkt nach der höchsten Erfahrungsstufe erfolgen soll, ist die Einbeziehung der oder des Flüchtlingsbeauftragten in die Fußnote erforderlich, die dies bisher für die Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung und für Politische Bildung und insofern einen Gleichklang regelt.

### **Zu Artikel 3 – Änderung des Haushaltsgesetzes**

Um die hauptamtliche Besoldung auch im Haushalt abzubilden, ist eine Ergänzung des Sachhaushaltes sowie des Stellenplans der Dienststelle erforderlich. Die Bezüge für das Jahr sind mit einem Viertel des zukünftig anzusetzenden Haushaltstitels von 100.000 € dargestellt, da eine neue Amtsperiode erst mit dem letzten Quartal des Jahres 2023 vorgesehen ist. Die Deckung der Mehrkosten erfolgt für den Haushalt 2023 aus dem Kapitel 0104.

### **Zu Artikel 4 – Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.